



# SCHUTZKONZEPT FÜR KIRCHLICHE ANLÄSSE UND LIEGENSCHAFTEN

(exkl. direkte Beratungstätigkeit, Beerdigungen und weitere Gottesdienste)<sup>1</sup>

**Update 6; Stand 20.04.2021 (ersetzt Ausgabe vom 22.03.2021)**

Neuerungen seit dem letzten Update sind **GELB** hinterlegt

Neues Coronavirus Aktualisiert am 9.10.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.**

**Wichtiger denn je: Anstieg d  
Infektionszahlen stoppen.**

 Abstand halten.
 Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
 Gründlich Hände waschen.

 Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
 Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.
 Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.
 Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.
 Hände schütteln vermeiden.
 In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

Neues Coronavirus Aktualisiert am 29.10.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.**

**STOP CORONA**

 Weniger Menschen treffen.
 Abstand halten.
 Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Außenbereichen und im öffentlichen Verkehr.
 Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.

 Gründlich Hände waschen.
 In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
 Hände schütteln vermeiden.
 Mehrmals täglich lüften.
 Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 20 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.

 Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
 Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.
 Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.
 Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.
 Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



<sup>1</sup> vergleiche hierzu

- «Schutzkonzept für direkte Beratungstätigkeit» (Refbejus)
- «Schutzkonzept für Beerdigungen» (SECO/BAG) sowie
- «Schutzkonzept für Gottesdienste» (EKS) -> <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

# 1 VORBEMERKUNG

Der Bund hat umfassende Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie erlassen, die als Mindeststandard in allen Kantonen gelten.

Der Kanton Bern hat diese Massnahmen teilweise noch verschärft und für den Vollzug Vorgaben erlassen.

Die Entwicklung ist dynamischer als erwartet. Die Gruppe der Erkrankten ist stärker durchmischt als bisher. Verschärfend kommt das Auftreten hoch ansteckender Virusvarianten hinzu. Angesichts der dritten Welle verzögern sich erhoffte Lockerungsschritte.

Die Kirchen sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen» mit den coronabedingten Gesundheitsrisiken umzugehen.

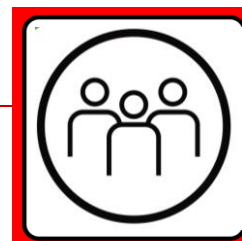
Der Kirchgemeinderat evaluiert deshalb die Lage laufend und nimmt entsprechende Anpassungen der spezifischen Schutzmassnahmen vor.

Das Schutzkonzept der Kirchgemeinde Wengi bei Büren berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und stützt ab auf:

- **Covid-19-Verordnung besondere Lage** des Bundesrates vom 19.06.2020 (SR 818.101.26, Stand 19.04.2021)
- **Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)** des Regierungsrates Kanton Bern vom 04.11.2020 (BSG 815.123, Stand 12.04.2021)
- **Hilfestellung für Kirchgemeinden** zum Corona-Virus (Covid-19) publiziert auf [www.refbejuso.ch](http://www.refbejuso.ch)
- **Leitfaden des Kantons Bern «Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen»** (für die KUW)

Dritte, welche kirchliche Räume mieten / benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Dabei sind insbesondere die Auflagen des Kanton Bern (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) betreffend Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis zu befolgen -> [www.gef.be.ch/gef/de/index/Corona/Corona/anlaesse-im-familien-oder-freundeskreis.html](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/Corona/Corona/anlaesse-im-familien-oder-freundeskreis.html)

## 2 VERSAMMLUNGS- UND VERANSTALTUNGSBESCHRÄNKUNGEN



So wenig Kontakte wie möglich

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen sind untersagt	Religiöse Veranstaltungen mit liturgischem Rahmen (Gottesdienste, besondere Formen wie Feiern im Freien und dergleichen) sind vom bundesrechtlichen Verbot ausgenommen. Es gilt auch keine Sperrstunde. Die Personenobergrenze beträgt → max. 50 Teilnehmende in Innenräumen (inkl. Kinder)
2.2	Veranstaltungen vor Publikum	Gottesdienste im Freien dürfen gleich behandelt werden wie Veranstaltungen vor Publikum: → max. 100 Teilnehmende → Sitzpflicht (Sitzplätze müssen den einzelnen Teilnehmenden zugeordnet sein) → Max. 1/3 der Sitzplätze belegt → Konsumation verboten

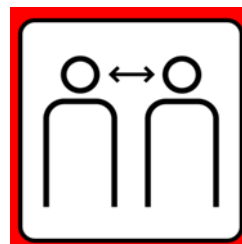


	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.3	Sitzungen	<p>Unter die Ausnahmeregelung fallen auch «Versammlungen der Legislativen und der Exekutiven öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p> <p>Sitzungen des Kirchgemeinderates sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortbar.</p>
2.4	Der Kirchliche Unterricht KUW ist im Kanton Bern als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten (Art. 16 VSG)	<p>Die Kirchgemeinde Wengi orientiert sich an den betreffenden Vorgaben der schulischen Behörden.</p> <p><a href="#">(Coronavirus (Kindergarten &amp; Volksschule) Bildungs- und Kulturdirektion - Kanton Bern)</a></p>
2.5	Konfirmationslager / Lageraktivitäten	<p>Lageraktivitäten sind im kirchlichen Kontext möglich.</p> <p>Auch Konfirmationslager sind zugelassen, sofern der Bildungsanteil aufrechterhalten bleibt und sich die übrigen Aktivitäten in den Bereichen «Sport und Kultur» bewegen.</p> <p>Durch die verantwortliche Lagerleitung ist ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen:</p> <p>→ <a href="http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Synodalrat/Coronavirus/SR_INF_Schutzkonzept-Lager-Jugendliche_210416.docx">http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Synodalrat/Coronavirus/SR_INF_Schutzkonzept-Lager-Jugendliche_210416.docx</a></p>
2.6	Konfirmationen	<p>Die Ausnahme von der fixen Obergrenze (50 Personen) gilt nur für Beerdigungen, nicht aber für Konfirmationen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat entscheidet über deren Modalitäten.</p>
2.7	Gesang	<p>Im Gottesdienst ist der <i>Gemeindeg</i>esang mit Maske und unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt.</p> <p>Der <i>Auftritt</i> von Chören im Gottesdienst bleibt untersagt. Dies gilt auch für Kinder- und Jugendchöre.</p>
2.8	Musik	<p>Im Gottesdienst ist die Mitwirkung professioneller Musiker erlaubt, jedoch nicht unter Mitwirkung musizierender Laien. Die Abstandsregeln sind einzuhalten (5m, 25 m<sup>2</sup>)</p>
2.8	Kulturelle Aktivitäten sind weitgehend eingeschränkt	<p>Im nicht-professionellen Bereich bleiben Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr (Jahrgang 2001) erlaubt. Dies gilt ebenso für Einzelpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter bis zu 10 Personen in Innenräumen und bis zu 15 Personen im Freien.</p>

### 3 DISTANZVORGABEN UND RAUMAUSNUTZUNG

Personen halten mindestens 1,50 m Abstand zueinander.

Die Raumbelagungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen sind beschränkt.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Es gilt eine <b>grundsätzliche Abstandsregel von 1,50 m</b> .	Vor, und nach kirchlichen Veranstaltungen werden Menschenansammlungen vermieden.
		Die Verkehrswege (z.B. Einbahnen zum Herumgehen) sind ersichtlich definiert.
		Der Ein- und Auslass bei kirchlichen Veranstaltungen erfolgt kontrolliert und gestaffelt.
		Der Sitzabstand in den Kirchenbänken beträgt 1.50 m. Davon ausgenommen sind Paare / Personen, die im gleichen Haushalt leben.
3.2	Kann die Mindestdistanz von 1,50 m nicht eingehalten werden, sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontaktdata der anwesenden / teilnehmenden Personen zu erfassen (siehe auch Ziffer 5)</li> <li>Hygienemasken zu tragen (auch in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen)</li> </ul>	Können Schutzmassnahmen nicht umfassend umgesetzt werden, sind die Teilnehmenden hierüber und das damit verbundene Infektionsrisiko zu informieren, auch über das Erfordernis zum Erheben von Kontaktdata. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falles alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen.
3.3	<b>Abstandsregeln bei Gesang und Musik</b>	<b>Instrumentalist/innen mit Blasinstrumenten müssen untereinander und zu anderen Personen mindestens 5 m Abstand einhalten. Tragen Musizierende eine Schutzmaske, genügen die normalen 1,5 m.</b>  <b>Chorproben sind bis max. 15 Personen möglich, jedoch mit Schutzmaske und Abstand. Wo keine Schutzmaske getragen werden kann, sind pro Person 25 m<sup>2</sup> Fläche einzuhalten.</b>
3.4	Auslastung / Belegung von Räumen	In den Warte-, Sitzungs- und Veranstaltungsräumen ist die totale Anzahl Personen begrenzt auf <b>→ 1 sitzende Person pro 2,25 m<sup>2</sup></b> Bei in Reihe angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt sein.
		Die Beschränkung, wonach bei Flächen, auf denen sich Personen frei bewegen können, pro Person mindestens 10 m <sup>2</sup> zur Verfügung stehen müssen (bzw 6 m <sup>2</sup> bei Räumen kleiner 30 m <sup>2</sup> ), gilt gemäss BAG nicht für Gottesdienste (auch nicht, wenn ein wandelndes Abendmahl stattfindet).

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.5	Öffentliche Räume sind definiert	Die maximale Anzahl der zugelassenen Personen / Räume ist am jeweiligen Eingang angeschrieben.
		Die Kirche bleibt durchgehend einem breiten, unbestimmten Publikum zugänglich und ist somit ein «öffentlich zugänglicher Innenraum».
3.6	Schutz der Mitarbeitenden und Freiwilligen	Personen an Arbeitsplätzen sind 1,50 m voneinander getrennt. Mitarbeitende arbeiten nach Möglichkeit allein in den Büros.
		Besprechungen mit Besucher/innen finden nach Möglichkeit nur nach Terminvereinbarung statt (Verringerung der «Laufkundschaft»); Termine werden mit genügend zeitlicher Reserve vereinbart, um Wartezeiten und Begegnungen zu vermeiden.

## 4 MASKENTRAGPFLICHT

Umsetzung der Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen sowie stark frequentierten Bereichen.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Grundsätzlich werden in <b>öffentlich zugänglichen Bereichen</b> Hygienemasken getragen.	Gilt uneingeschränkt auch für Kirchen und religiöse Einrichtungen sowie öffentliche Bereiche von Kirchgemeindegebäuden. Die Maskentragpflicht gilt ebenso für die überdachten Aussenbereiche -> Haupteingang Kirche.
4.2	Ausnahmen von der Maskenpflicht	Ausnahmen sind möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag</li> <li>- aus medizinischen Gründen mit einem Attest einer Ärztin bzw. Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten.</li> </ul>
		Die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt nicht für Mitarbeiter/innen und Freiwillige sowie auftretende Personen. Die Pfarrperson muss bei der Predigt selbst keine Hygienemaske tragen, wenn die Mindestdistanz zur Gemeinde eingehalten wird. Ihr Standort soll jedoch nicht erhöht sein (Kanzel).

## 5 CONTACT TRACING

### 15 Minuten Regel



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung der erforderlichen Schutzmassnahmen kommt, sind Kontaktdaten zu erheben.	Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Bei Familien oder anderen Teilnehmer-/Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von einer Person).
	Umfang der Daten	Mindestens Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl sind zu erheben. Dabei ist auf die Nachverfolgbarkeit zu achten, damit im Falle einer Erkrankung das nachfolgende Contact Tracing umgesetzt werden kann.
	Verfall / Entsorgung	Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

## 6 HYGIENEMASSNAHMEN

In öffentlich zugänglichen Warte-, Sitzungs- und Veranstaltungsräumen sowie am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden und Freiwilligen.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Räume lüften	Vor und nach dem Gottesdienst wird die Kirche gründlich gelüftet, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.
6.2	Bei Betreten der Kirche oder des Pfarrstöckli müssen sich alle Personen mit einem Desinfektionsmittelspender die Hände desinfizieren.	Desinfektionsmittelspender sind bei den geöffneten Haupteingängen aufgestellt, versehen mit einer schriftlichen Aufforderung zur Händedesinfektion. Mitarbeitende sind instruiert.
		In der Toilettenanlage des Pfarrstöckli befindet sich eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtücher sowie ein geschlossener Abfalleimer.
6.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Zur Verminderung von Kontaktflächen bleiben die Türen innerhalb der Gebäude geöffnet (geschlossen sind Toilettentüren, Türen bei Sitzungen und Büros mit Durchzug).
6.4	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen und desinfizieren	Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig reinigen.
6.5	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen	Einweggeschirr und -becher verwenden; persönliches Geschirr nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
6.6	Desinfektion von Sitzungsräumen	Bei Sitzungsräumen wird vor und nach dem Anlass die Desinfektion sichergestellt.
6.7	Oberflächen und Gegenstände in Arbeits- und Sitzungsräumen regelmässig reinigen	Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Drucker, Arbeitswerkzeuge und Waschgelegenheiten mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung. Vor und nach der Sitzung Tische, Stühle und berührte Arbeitsflächen desinfizieren.
6.8	Reinigung der WC-Anlage	Regelmässige Reinigung und Desinfektion.
6.9	Abfall fachgerecht entsorgen	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern mit Einweghandschuhen (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Abfallsäcke nicht zusammendrücken und Anfassen vermeiden (Besen, Schaufel etc. verwenden; Handschuhe tragen und nach Gebrauch entsorgen). Entsorgen von gebrauchten Papiertaschentüchern in Abfallbehälter. Keine Verwendung von Stoffhandtüchern in Toilettenanlagen und den Küchen.



## 7 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Mittels aktuellen BAG Plakaten informieren	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang; Toiletten sind mit einer Anleitung «Richtiges Händewaschen» versehen.
9.2	Mitarbeiter/innen informieren	Information der besonders gefährdeten Mitarbeiter/innen über Schutzmassnahmen; Information der Mitarbeiter/innen über Informationen bezüglich der Covid-19-bedingten Verhaltensregeln, insbesondere Information über Maskentragpflicht, zulässige Anzahl Personen für jeden Raum und Umgang mit besonders gefährdeten Personen.
9.3	Besucher/innen informieren	Bei Terminvereinbarungen werden Besucher/innen auf bestehende Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht und gebeten, pünktlich zum Termin zu erscheinen, um Wartezeiten zu vermeiden.

## 8 MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management (z.B. übergeordnete Behörde wie Kirchgemeinderat oder Präsidium des Kirchgemeinderats), um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Ausreichende Menge von Hygienematerialien sicherstellen	<p>Beschaffung und Bereitstellung von ausreichendem Hygienematerialien, insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtüchern (für Hände),</li> <li>- Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen),</li> <li>- Bereitstellung von Abfallbehältern an geeigneten Standorten.</li> <li>- Die Apotheken und das Erste Hilfe Material sind mit Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und Beatmungsmasken ausgerüstet</li> </ul> <p>Regelmässig kontrollieren, auf genügenden Vorrat achten und nachfüllen.</p>

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.2	Hygienemasken bereitstellen und verteilen	Beschaffung und Bereitstellung von Hygienemasken, entsprechend den behördlichen Bestimmungen.  Hygienemasken an Personen verteilen, die in der Einrichtung symptomatisch werden (inkl. in nicht öffentlich zugänglichen Räumen): Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Einrichtung.
8.3	Desinfektion und Reinigung im Gebäude gewährleisten	Desinfektion der Sitzungsräume vor und nach jeder Sitzung; übrige regelmässige Reinigung der Räumlichkeiten. Instruktion des Personals der Raumpflege.
8.4	Verantwortliche Person bezeichnen	Verantwortliche Person ist für Einhaltung der Regeln verantwortlich und setzt diese auch durch.

## 9 ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Muster-Schutzkonzept der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung – SVEB <a href="https://alice.ch/de/">https://alice.ch/de/</a>  Vorlage für individualisierbare Schutzkonzepte unter demselben Link abrufbar.	Besondere Massnahmen für Präsenzveranstaltungen im Bildungsbereich.
9.2.	Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung <a href="https://www.usc-scv.ch/">https://www.usc-scv.ch/</a>	Besondere Massnahmen für die Probetätigkeit von Chören.
9.3.	Rahmenschutzkonzept des Dachverbands für Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) <a href="https://doj.ch/">https://doj.ch/</a>	Unterscheidung von zwei Altersgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit</li> <li>• Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren</li> </ul>
9.4	<a href="http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Synodalrat/Coronavirus/SR_INF_Schutzkonzept-Lager-Jugendliche_210416.docx">http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Synodalrat/Coronavirus/SR_INF_Schutzkonzept-Lager-Jugendliche_210416.docx</a>	Lageraktivitäten im kirchlichen Kontext unter Berücksichtigung der spezifischen organisatorischen und örtlichen Gegebenheiten.

## 10 ANHÄNGE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Verpflegungs- und Konsumationsangebote	Hygiene- und Schutzmassnahmen

## 11 ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde den Mitarbeiter/innen übermittelt und erläutert.

3251 Wengi bei Büren, 20.04.2021

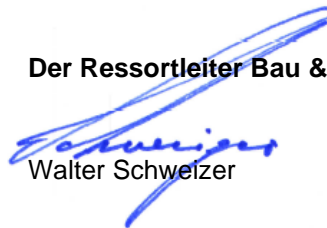
### KIRCHGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

*sig. elo*

Reto Caspar

Der Ressortleiter Bau & Unterhalt



Walter Schweizer



---

# Hygiene- und Schutzmassnahmen für Verpflegungs- und Konsumationsangebote

(Anhang 1 zum Schutzkonzept, update 6 vom 20.04.2021)

---

Verpflegungs- und Konsumationsangebote in kirchlichen Einrichtungen (beispielsweise „Mittagstische“, „Kirchenkaffees“ oder ähnliches) unterliegen behördlichen Restriktionen -> [Veranstaltungen und Betriebe](#)

Massgebend sind die Vorgaben der Gesundheits- Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) [Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokale \(Corona\) Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion - Kanton Bern](#)

**Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden.**

➔ Zur Zeit (seit dem 19.04.2021) dürfen lediglich die Aussenbereiche von Restaurants betrieben werden. TakeAway und Lieferdienste bleiben weiterhin möglich.

## Allgemein gültige Auflagen:

- Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten.
  - Kontaktdaten der Gäste erfassen.
  - Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren.
  - Risikogruppen beachten, Personen mit Covid19-Symptomen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken.
  - Abstandsregeln sowohl bei der Begrüssung der Gäste, als auch an den Tischen beachten, allenfalls Markierungen oder Warteschlangen einrichten.
  - Wo Abstandsregeln unterschritten werden, Trennwände aufstellen.
  - Auf Buffets und «Teileten» ist zu verzichten. Tellerservice anbieten oder vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren.
  - Pro Tisch jemanden bezeichnen, der einschenkt. Andernfalls Getränke in Einzelflaschen darreichen.
  - Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. herumreichen.
  - Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden.
  - Auch in der Küche Abstandsregeln beachten, bei deren Unterschreitung Hygienemaske tragen oder Trennwände aufstellen. Servicepersonal sollte Hygienemasken und Handschuhe tragen.
  - Einweggeschirr benützen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen.
  - WC-Anlagen regelmässig reinigen.
  - Personen, die sich nicht an die Regeln halten nach Hause schicken.
-